

Deutsche  
Bundesbank

## Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion



Inhalt

Kurznachrichten	3
Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung	5

Nr. 7 Juni 1997

---



## Kurznachrichten

### **Abkürzung für Euro**

Die International Organization for Standardization (ISO) hat die Liste der Währungsabkürzungen (ISO 4217) um „EUR“ für Euro ergänzt. Die Abkürzungen der ISO werden zum Beispiel auch in Publikationen der Bundesbank, wie dem vierteljährlichen Statistischen Beiheft zum Monatsbericht 5, Devisenkursstatistik, verwendet.

### **Mengennotierung an den Devisenmärkten im Euro-Währungsgebiet**

Der EWI-Rat hat sich auf seiner Sitzung am 3. Juni 1997 darauf verständigt, an den Devisenmärkten in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Euro-Währungsgebiet der Mengennotierungsweise (1 Euro = X Fremdwährungseinheiten) den Vorzug zu geben.



## Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Gemeinsamer Zwischenbericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesministerien vom 28. April 1997

Der Bundesminister der Finanzen hat im November 1995 den „Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“ eingerichtet, um ein Forum für die Abstimmung von Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen und die erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion zu steuern. Die Vorbereitungsarbeiten beziehen sich auf gesetzgeberische Maßnahmen, die zur Einführung des Euro erforderlich sind, sowie auf die Einführung der Verwendung des Euro in der öffentlichen Verwaltung selbst.

Über den derzeitigen Stand der Überlegungen der Bundesministerien zu den damit zusammenhängenden Fragen gibt der nachstehend abgedruckte Zwischenbericht des Arbeitsstabes, der von der Bundesregierung am 28. April 1997 gebilligt worden ist, einen Überblick. Daraus ergeben sich wichtige erste Orientierungen für die Praxis der Unternehmen bei der Einführung des Euro. Die im Zwischenbericht erörterten Maßnahmen können noch nicht als in jeder Hinsicht endgültig angesehen werden. Vielmehr ist vorgesehen, die inhaltliche Diskussion fortzusetzen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

# Inhalt

## **I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU)**

1. Einrichtung und Zusammensetzung
2. Auftrag und Funktionsweise
3. Bisherige Tätigkeit
4. Künftige Schwerpunkte

## **II. Vorgaben für die Euro-Einführung**

5. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform
6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen
7. Vorrangiges EG-Währungsrecht
8. Verwendung des Euro in der Übergangszeit
9. Wahlfreiheit beim Inlandszahlungsverkehr
10. Wahlfreiheit innerhalb des Privatsektors
11. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

## **III. Problemliste für die Euro-Einführung**

12. Gesetzgeberisches Vorgehen
13. Währungsrecht und Notenbankrecht
14. Umstellung von Schuldverschreibungen
15. Börsenrecht
16. Bezugnahmen auf Bundesbank-Zinssätze beziehungsweise FIBOR
17. Aktien- und Gesellschaftsrecht
18. Buchführung und Bilanzrecht
19. Steuerrecht
20. Recht der Sozialversicherung
21. Sonstiges Verwaltungsrecht, Prozeßrecht
22. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände
23. Völkerrechtliche und internationale Verträge
24. Neufestsetzung von „Signalbeträgen“ („Glättung“)
25. Amtliche Statistiken
26. Doppelte Preisauszeichnung
27. Doppelter Bargeldumlauf

## I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU)

### 1. Einrichtung und Zusammensetzung

Der AS WWU wurde im November 1995 vom Bundesminister der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion eingerichtet.

Erste Aufgabe des AS WWU war die Schaffung eines Netzes von **Ansprechpartnern der Ressorts in WWU-Fragen**. Dementsprechend werden zu den Arbeitssitzungen des AS WWU folgende Stellen eingeladen (Einladungsliste in Anlage 1)*[Auf Abdruck wurde verzichtet]*:

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar:

für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen

für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt.

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts bzw. der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhän-

gigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Länder-Vertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der **Länder** zu informieren und deren Umstellungsvorbereitung in Gang zu bringen. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen ernannt (Anlage 2)*[Auf Abdruck wurde verzichtet]*.

Die Belange der **Kommunen** werden von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Gemeinden und Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordinierung der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Ergänzend finden in unregelmäßigen Abständen Informationsgespräche des Bundesministeriums der Finanzen mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Mit der Leitung des AS WWU wurde MDg Röska, Leiter der Unterabteilung IX B im Bundesministerium der Finanzen, beauftragt. Vertreter ist MR Dr. Glomb, Leiter des Referates IX B 2, das auch die Sekretariatsaufgaben für den AS WWU wahrnimmt.

### 2. Auftrag und Funktionsweise

Der AS WWU hat folgende **Aufgaben**:

- Laufende Information der Ressorts über den Stand der Vorbereitungen der WWU;
- Abstimmung von WWU-Fragen, die unmittelbar in die Zuständigkeit anderer Abteilungen und Ressorts fallen;
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der **Funktionsweise** des AS WWU liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- **Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert:** Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.
- Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf der Landes- und Kommunal-ebene.
- Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden über die Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und den Zeitpunkt ihrer Inangriffnahme bzw. Verwirklichung.
- Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der **öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung**. Auswirkungen durch die Umstellung auf die **Finanzmärkte** sind in einer gesonderten Arbeitsgruppe unter Leitung von MDg Caspari, Bundesministerium der Finanzen, erörtert worden. Für die **Öffentlichkeitsarbeit** ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zuständig.

### 3. Bisherige Tätigkeit

Das Jahr 1996 war vorrangig gekennzeichnet durch Anstrengungen auf EG-Ebene zur Definition der Ausgestaltung der WWU. Infolgedessen konzentrierte sich die Arbeit des AS WWU, der in 2–3 monatigen Abständen tagte, auf folgende Schwerpunkte:

- **Information** der Beteiligten über die EG-Arbeiten in folgenden Bereichen: Stabilitätspakt zur Sicherung der Haushaltsdisziplin in der WWU; währungspolitische Zusammenarbeit zwischen Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern an der WWU; EG-Rechtsrahmen für die Einführung des Euro.
- Erste Erhebung der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen auf nationaler Ebene. Mit Hilfe eines EDV-Programms wurde ein **Maßnahmenkatalog** erstellt, der die Umstellungsmaßnahmen der Ressorts ausweist.

### 4. Künftige Schwerpunkte

Mit den Ergebnissen des Europäischen Rates von Dublin am 13./14.12.1996 ist auf EG-Ebene die Vorbereitungsphase zumindest hinsichtlich des Rechtsrahmens für die Einführung des Euro weitestgehend abgeschlossen. Die vom Europäischen Rat politisch gebilligten Ratsverordnungen nach Art. 235 und Art. 109 I Abs. 4 EGV (Ziffer 6 und 7) bilden die Grundlage für eine Intensivierung der Tätigkeit des AS WWU.

### Folgende Aufgaben stehen an:

- Der Grundsatz der Umstellung der öffentlichen Verwaltung zum 1.1.2002 muß schrittweise präzisiert werden.
- Der Maßnahmenkatalog für die Umstellung muß laufend überprüft werden. Nach den währungsrechtlichen Vorgaben auf EG-Ebene mag sich die Notwendigkeit für nationale Gesetzgebungsmaßnahmen reduzieren. Dabei wird sorgfältig zu trennen sein zwischen Maßnahmen, die zum Funktionieren der WWU notwendig sind, und Anpassungsmaßnahmen, die zwar aus anderen Gründen wünschenswert, aber nicht notwendig sind.
- Vorrangig sind diejenigen **Gesetzgebungsmaßnahmen zu definieren, die bereits zum 1.1.1999 in Kraft treten müssen**. Entsprechende Gesetzesentwürfe müssen noch 1997 in das parlamentarische Verfahren eingeführt werden, damit sie vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden können. Die Zuständigkeit für ein etwaiges „Artikelgesetz“ (Ziffer 12) ist festzulegen.
- Der zeitliche Ablauf der mit der Einführung des Euro im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen sollte laufend im AS WWU abgestimmt werden.
- Der Schwerpunkt der organisatorischen Vorbereitung wird bei der **Umstellung des EDV-Bereichs** liegen. Hierfür ist im Rahmen des AS WWU die Errichtung einer EDV-Untergruppe vorgesehen.

Ende des Jahres sollte ein **weiterer Zwischenbericht** den dann erreichten Stand der WWU-Vorbereitungen darstellen.

## II. Vorgaben für die Euro-Einführung

### 5. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, d.h. Umrechnung sämtlicher Geldbeträge zu dem noch festzusetzenden Umrechnungskurs. Alle Aktiva und Passiva, alle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich.“

Die Währungsumstellung als solche bietet deshalb **keinen Anlaß** zu gesetzgeberischen oder administrativen **Neuregelungen der Wertverhältnisse**.

### 6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

Die **„Verordnung des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“** nach Art. 235 EGV (**Anlage 3**)*[Auf Abdruck wurde verzichtet; siehe bereits Deutsche Bundesbank, Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 5, S. 17 ff.]*, die in Kürze in Kraft treten soll, bestätigt und bekräftigt das Prinzip der „Vertragskontinuität“ in zweierlei Weise:

- Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien, bewirkt die Einführung des Euro **keine Veränderung von Rechtsinstrumenten** (Art. 3), insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Als „Rechtsinstrumente“ gelten Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel – außer

Banknoten und Münzen – sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung (Art. 1).

- Ab dem 1.1.1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von **1 Euro für 1 ECU** ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, daß jede andere, nicht eindeutige Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Art. 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist.

Bei Einführung des Euro zum 1.1.1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere auch nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Darüber hinaus gelten die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge in der Übergangszeit bis zum 31.12.2001 fort (Art. 7 der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV, vgl. Ziffer 7).

Die Gleichsetzung 1 ECU = 1 Euro hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen. Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU-Bezugnahmen (z.B. § 53c Abs. 2 Satz 2 VAG, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG) entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist, könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht.

## 7. Vorrangiges EG-Währungsrecht

Mit der „**Verordnung des Rates über die Einführung des Euro**“ nach Art. 109I

**Abs. 4 EGV (Anlage 4)** [Auf Abdruck wurde verzichtet; siehe bereits Deutsche Bundesbank; Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Nr. 5, S. 13 ff.] steht der währungsrechtliche Rahmen auf EU-Ebene praktisch fest, obwohl die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV erst 1998 von den dann feststehenden WWU-Teilnehmern verabschiedet werden kann und zuvor noch die Umstellung bestehender Inhaberschuldverschreibungen und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens von Euro-Banknoten und -Münzen geklärt werden müssen.

Der EG-Gesetzgeber macht damit von der ihm ab 1.1.1999 allein zustehenden währungsrechtlichen Kompetenz Gebrauch. Das EG-Recht geht insofern nationalem Recht vor. In der Form der Verordnung entfaltet es **unmittelbare Wirkung** in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat (Art. 189 EGV). Kraft EG-Recht gilt also folgendes:

- Ab **1.1.1999** ist der Euro die **Währung** der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „Übergangszeit“ allerdings auch in **nationalen Währungseinheiten** ausgedrückt. Nationales Währungsrecht gilt im übrigen während dieser Übergangszeit weiter.
- Mit dem **1.1.2002 findet die allgemeine Umstellung auf die Euro-Einheit statt**. Der Euro tritt dann auch an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten (Gesetze, Verordnungen, private Verträge) gelten dann **ohne weiteres** Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf Euro-Beträge (unter Verwendung der Umrechnungskurse, die beim Beginn der WWU vom Rat festgelegt werden).

Eine gesonderte **Umsetzung** dieser Rechtsätze durch den nationalen Gesetzgeber ist also **nicht erforderlich**. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen, ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der **Rechtsbereinigung** zu beseitigen, um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten.

### 8. Verwendung des Euro in der Übergangszeit

Für die Verwendung des Euro in der Übergangszeit gilt der Grundsatz **„Keine Behinderung, kein Zwang“**. Dieser Grundsatz liegt den „Übergangsbestimmungen“ (Art. 5 bis 9) der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV zugrunde. Die freiwillige Verwendung des Euro ist überall dort möglich, wo sich die Vertragsparteien einig sind (Art. 8 Abs. 1 und 2). Insoweit besteht grundsätzlich **Wahlfreiheit** zwischen Euro und DM.

**Anpassungen der nationalen Gesetzgebung** sind bereits in der Übergangszeit möglich. Sie sind aber nicht zwingend erforderlich, da grundsätzlich nationales Währungsrecht weiter anzuwenden ist (Art. 6 Abs. 1). Soweit Anpassungen der nationalen Gesetzgebung bereits in der Übergangszeit wirksam werden sollen, müssen sie den Grundsatz der Wahlfreiheit zwischen Euro und DM beachten und können deshalb **nur die fakultative Verwendung des Euro** vorsehen.

Die **obligatorische Verwendung** des Euro kann durch nationale Gesetzgebung nur vorgeschrieben werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV **alternativ** erfüllt sind:

- entweder liegt einer der in Art. 8 Abs. 4 genannten Ausnahmetatbestände vor (Umstellung der Altschulden, organisierte Märkte);
- oder die obligatorische Umstellung fällt in einen Zeitrahmen, der zuvor in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt worden ist (Art. 8 Abs. 5).

### 9. Wahlfreiheit beim Inlandszahlungsverkehr

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben 1996 eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Datensätze im zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehr schon ab 1.1.1999 **sowohl den DM- als auch den Euro-Betrag** ausweisen. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut die Konversion in Euro bzw. DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der vereinbarten Denominierung gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, Zahlungen in Euro anzuweisen. Dies gilt sowohl im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Umgekehrt können DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden.

Auf dieser Basis wird die **Deutsche Bundesbank** ab 1.1.1999 sämtliche Konten bundesbankintern einheitlich in Euro führen. Dies gilt auch für die über 2 300 Konten, die die Bundesbank bzw. die Landeszentralbanken für öffentliche Stellen führen. Die Kunden der Bank können mit Beginn der Übergangszeit aber **wahlweise** bestimmen, ob ihr Konto rechtlich im Außenverhältnis (Kontoauszug) noch als DM-Konto oder bereits in Euro geführt werden soll. Jeder Kontoinhaber erhält auf dem einheitlichen Kontoauszug zu allen

Euro-Umsätzen auch eine Angabe über den entsprechenden DM-Umsatz und umgekehrt. Zusätzlich zum Euro-Saldo wird ein DM-Saldo anhand der DM-Umsätze fortgeschrieben und in den Kontoauszügen ausgedruckt. Für DM-Kontoinhaber ist dieser Saldo maßgeblich. Eventuelle Rundungsdifferenzen bei DM-Konten werden (durch Anpassung des Euro an den DM-Saldo) periodisch ausgeglichen.

### 10. Wahlfreiheit innerhalb des Privatsektors

Der Privatsektor ist grundsätzlich frei, in der Gestaltung seiner Vertragsbeziehungen den Euro zu verwenden, wenn zwischen den jeweiligen Vertragsparteien insoweit Übereinstimmung hergestellt wird. Ein rechtlicher Zwang kann auf Vertragspartner nicht ausgeübt werden.

Allerdings gibt es nationale Vorschriften, die das private Handeln öffentlicher Kontrolle bzw. besonderen gesetzlichen Formerfordernissen unterwerfen, z. B. im Aktienrecht (Ziffer 17), bei der Unternehmensbilanz nach § 244 HGB (Ziffer 18), bei Register- und Grundbucheintragungen oder statistischen Meldepflichten (Ziffer 25). Derartige Vorschriften sehen vielfach die ausschließliche Verwendung der DM vor.

Die Bundesregierung strebt an, gesetzliche **Behinderungen** der Euro-Verwendung innerhalb des Privatsektors zu **beseitigen** und stattdessen die fakultative Verwendung des Euro zuzulassen.

### 11. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

Eine der wichtigsten Fragen ist der Zeitpunkt der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro. Die Beschlüsse des Europä-

ischen Rates in Madrid vom 15.12.1995 („Madrid-Szenario“) sehen vor, daß der öffentliche Sektor „spätestens mit der vollständigen Einführung der europäischen Banknoten und Münzen“ auf Euro umstellt. Entsprechend wurde auch die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV formuliert.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten (Niederlande, Belgien, Luxemburg, Irland) haben angekündigt, die Verwendung des Euro im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung bereits ab 1.1.1999 zuzulassen. So soll z. B. bereits zu diesem Zeitpunkt die Abgabe von Steuererklärungen in Euro möglich sein. Demgegenüber will z. B. Frankreich den Euro erst ab 2002 in der öffentlichen Verwaltung zulassen. In allen Mitgliedstaaten soll bei Verwaltungsakten bis zum Jahresende 2001 nur die nationale Währung verwendet werden. Endgültige Entscheidungen liegen jedoch noch nicht vor. Eine verlässlichere Übersicht wird erst im nächsten Zwischenbericht (Ziffer 4) möglich sein.

Für die derzeitige Haltung der Bundesregierung sind folgende Erwägungen maßgebend:

- Kraft EG-Recht ist der Stichtag für die **automatische rechtliche Umstellung** von DM auf Euro der **1.1.2002**. Erst zu diesem Zeitpunkt kommen Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf. In der Übergangszeit werden viele Abläufe des täglichen Geschäftsverkehrs weiterhin in DM abgewickelt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger werden deshalb erst zu diesem Zeitpunkt mit dem Euro in Berührung kommen. Sie sollen sich darauf berufen können, daß die öffentliche Verwaltung weiterhin auf DM-Basis arbeitet.
- Demgegenüber ist zu erwarten, daß die Entwicklungen auf den Märkten zu einer

früheren Euro-Verwendung bei den Unternehmen führen werden. Dies wird durch die Wahlfreiheit beim Zahlungsverkehr (Ziffer 9), bei der Handelsbilanz und im betrieblichen Rechnungswesen (Ziffer 18) ermöglicht. Es verbliebe dann noch die Umrechnung von Euro-Bilanzen in DM-Beträge für die Steuererklärungen. Diese Rahmenbedingungen bieten nach Auffassung der Bundesregierung den **Unternehmen weitreichende Handlungsfreiheit**, den Euro bereits so früh wie möglich zu verwenden.

- Die öffentliche Verwaltung ist rechtlich in einer anderen Ausgangsposition als die privaten Unternehmen, die nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entscheiden können, ob und wann sie ihr betriebliches Rechnungswesen schon in der Übergangszeit auf Euro umstellen. Sofern bereits vor dem 1.1.2002 einheitlich umgestellt werden soll, müßte die öffentliche Verwaltung wegen des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** allen Bürgern und Unternehmen die wahlweise Verwendung von Euro und DM anbieten.
- Nach bisherigen Überlegungen sprechen auch **Kosten- und Machbarkeitsgesichtspunkte** dafür, in der öffentlichen Verwaltung den Euro erst ab 1.1.2002 einzuführen. Die fakultative Verwendung von Euro und DM ist mit den gegenwärtigen finanziellen und technischen Mitteln nicht zu bewältigen. So verfügen die Steuerverwaltungen der Länder gegenwärtig noch nicht über die Voraussetzungen für die gleichzeitige Handhabung von zwei Währungssystemen bereits ab dem 1.1.1999. Dies gilt auch für andere Bereiche, z. B. die Sozial- und die Zollverwaltung.

Erste Überlegungen innerhalb der Bundesregierung gehen in folgende Richtung:

- Möglichst **einheitliche** Umstellung der gesamten öffentlichen Verwaltung.
- Wo die Verwaltung **öffentlich-rechtlich** tätig ist, sollte die **Umstellung zum 1.1.2002** erfolgen. Bis dahin sind – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – Erklärungen und Bescheide in DM abzufassen.
- Die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrundeliegenden **Rechtsvorschriften** werden dementsprechend ebenfalls zum 1.1.2002 geändert (Ziffer 12).
- Vom öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln sind die **privatrechtliche** Euro-Verwendung (auch durch die öffentliche Verwaltung) sowie der Zahlungsverkehr zu trennen. Hier gelten die in Ziffer 8 und 9 beschriebenen Grundsätze der Wahlfreiheit.

Endgültig ist aber über die konkrete Umstellung der öffentlichen Verwaltung noch nicht entschieden; es müssen **weitere Gespräche** mit der Wirtschaft, den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung geführt werden.

### III. Problemliste für die Euro-Einführung

#### 12. Gesetzgeberisches Vorgehen

Nachstehend sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – diejenigen Rechtsbereiche genannt, in denen der Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber vorrangig geprüft werden muß. Zum Teil ist Novellierungsbedarf von den Vertretern zuständiger Ressorts oder von Wirtschaftsverbänden bereits ange-

mahnt. Bejahendenfalls müßte der Zeitpunkt des erforderlichen Inkrafttretens definiert werden.

Für das gesetzgeberische Vorgehen bieten sich folgende Verfahrensweisen an:

- Bei synchronem Inkrafttreten einzelner Bestimmungen zum 1.1.1999 kommt ein **Artikelgesetz** – unter Aufzählung der zu ändernden Gesetze – in Frage.
- Für die deklaratorische Umstellung von DM auf Euro in sämtlichen deutschen Rechtsvorschriften zum 1.1.2002 wäre an eine währungsrechtliche „**Klammerregelung**“ zu denken, die – ohne Aufzählung der einzelnen Vorschriften – lediglich generell die Umstellung sämtlicher Geldbeträge verfügt.
- Die Umstellung der Rechtsordnung im übrigen erfolgt im üblichen Verfahren. Das **zeitliche Vorgehen** ist im AS WWU abzustimmen.

### 13. Währungsrecht und Notenbankrecht

In den Bereichen **Währungsgesetz** und **Bundesbankgesetz** gilt EG-Recht unmittelbar und verdrängt bzw. überlagert damit entgegenstehende deutsche Rechtstexte. In beiden Bereichen bereitet das Bundesministerium der Finanzen eine förmliche Änderung vor. Die Änderung des Bundesbankgesetzes muß im Hinblick auf Art. 108 EGV spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken in Kraft getreten sein.

### 14. Umstellung von Schuldverschreibungen

Die Beschlüsse des Europäischen Rates in Madrid vom 16.12.1995 sehen die Begebung **neuer** handelbarer Schuldverschreibungen des öffentlichen Sektors in Euro ab 1.1.1999 vor. Hierzu bedarf es keiner unmittelbaren gesetzgeberischen Maßnahmen. Der Bund und seine Sondervermögen werden die Madrider Beschlüsse auch ohne gesetzliche Verpflichtung erfüllen; die Länder dürften sich dem anschließen. Private Emittenten können frei entscheiden, ob sie in DM denominieren wollen. Ergänzend sind in diesem Zusammenhang börsenrechtliche Maßnahmen zu prüfen (Ziffer 15).

Demgegenüber bedarf es eines Gesetzes, wenn die **einseitige** Umstellung **bereits begebener** Schuldverschreibungen („Altschulden“) durch den Emittenten ermöglicht werden soll. Die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV wird es den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Art. 8 Abs. 4 freistellen, die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Altschulden bereits mit Beginn der Übergangszeit auf die Euro-Einheit umgestellt werden können.

Auf dieser Basis müßte der nationale Gesetzgeber die gesetzlichen Rahmenbedingungen außerhalb des Währungsrechts für eine etwaige Umstellung der Altschulden schaffen. Über den Umfang des Regelungsbedarfes besteht noch keine völlige Klarheit. Dabei müssen die Interessen der Emittenten und der Inhaber von Schuldverschreibungen sorgfältig abgewogen werden. Einseitige Eingriffe in bestehende Vertragsverhältnisse müssen sich im Rahmen der durch Art. 2 GG geschützten Privatautonomie und der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG halten.

Neben börsenrechtlichen Anpassungen (Ziffer 15) prüft das Bundesministerium der Finanzen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für nachträgliche Eingriffe in die Emissionsbedingungen durch einseitige Erklärung der Emittenten (z. B. notwendig für Änderung der Nennwerte im Fall der Ein-Cent-Lösung);
- Ggf. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vermeidung der Umstempelung der Wertpapiere von DM auf Euro;
- Festlegung der Regeln für die Rundung sowie für die Berechnung von Zinszahlungen;
- Ggf. Festlegung von Umstellungsterminen und/oder Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung eines Umstellungsvorhabens durch den Emittenten;
- Ggf. Regelung der Kostenfrage.

### 15. Börsenrecht

Die EG-Ratsverordnung nach Art. 109 I Abs. 4 bestimmt in Art. 8 Abs. 4, daß „organisierte Märkte“ schon ab 1.1.1999 den Euro verwenden können. Im Interesse des Finanzplatzes Deutschland bereitet das Bundesministerium der Finanzen eine förmliche Änderung der Rechtsverordnung vom 17.04.1967 zu § 35 Börsengesetz vor, um neben der Verwendung der DM bei Börsennotierungen auch den Gebrauch des Euro zuzulassen.

### 16. Bezugnahmen auf Bundesbank-Zinssätze bzw. FIBOR

In einzelnen Fällen nehmen Gesetze auf bestimmte Zinssätze der Bundesbank Bezug; so knüpft z. B. das Verbraucherkreditgesetz (§ 11 Abs. 1), das Aktiengesetz (§ 320 b Abs. 1), das Umwandlungsgesetz (§ 15 Abs. 2) sowie die Zivilprozeßordnung (§ 688 Abs. 2 Nr. 1) an den **Diskontsatz** der Bundesbank an. Derartige Bezugnahmen würden ins Leere gehen, wenn nicht an ihre Stelle eine neue gesetzgeberische Definition träte. Sie müßte zum 1.1.1999 erfolgen. Auch Vollstreckungstitel, Verwaltungsakte und Verträge der öffentlichen Hände mit derartigen Zinsklauseln müßten umgestellt werden.

Ähnliches dürfte gelten für Anknüpfungen an den marktüblichen **FIBOR-Satz**. Eine solche Anknüpfung enthält z. B. der Staatsvertrag vom 18.05.1990 (Anlage I Art. 8 § 4, neuregelt durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991).

Auch eine Vielzahl von privatrechtlichen Verträgen knüpft an derartige Referenzzinssätze an. Hier ist zu prüfen, ob und in welcher Form eine generelle **gesetzliche Vertragsanpassungshilfe** benötigt wird. Unbeschadet der Ressortzuständigkeit für die einzelnen Gesetze prüfen das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank finanztechnische Lösungsansätze.

### 17. Aktien- und Gesellschaftsrecht

Die frühzeitige Umstellung der Denominierung von Aktien liegt im Interesse des deutschen Finanzmarkts. Allerdings hängt der Börsenhandel in Euro nicht von der Währungsbezeichnung der Aktiennennbeträge ab. Erforderlich ist lediglich, daß die Börsennotierungen in Euro erfolgen können. Dies

wird bereits in der Übergangszeit ab dem 1.1.1999 ermöglicht werden (Ziffer 15).

Ab dem 1.1.2002 sind Aktien in Euro zu begeben. Schon in der Übergangszeit soll die Gründung von **Aktiengesellschaften und GmbHs auf Euro-Basis** und die Umstellung des Kapitals bestehender Gesellschaften auf Euro **möglich** sein. Dies erfordert die Änderung und Ergänzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften des deutschen Rechts.

Dabei können zur Vermeidung „krummer“ Aktiennennbeträge in Euro folgende Alternativen angeboten werden, die in der Übergangszeit fakultativ neben weiterer DM-Verwendung infrage kommen:

- Zulassung **nennbetragsloser Aktien** (Stückaktien). Diese Aktienform ist keinesfalls notwendig mit der Aufgabe eines festen Grundkapitals verbunden, was EG-rechtlich ohnehin unzulässig wäre; vielmehr würde eine solche Aktie ebenso wie die Nennbetragsaktie einen Bruchteil des Grundkapitals repräsentieren, ohne jedoch auf einen Nennbetrag zu lauten. Der erforderliche Änderungsbedarf im Aktienrecht hierfür ist ganz überwiegend nur redaktioneller Art.
- Neufestsetzung eines **glatten Euro-Betrags**. Angesichts ähnlicher Überlegungen in anderen EU-Staaten bietet sich eine Aktienmindestnominale von 1 Euro an. Dabei muß den Gesellschaften ein praktikables Verfahren zur Verfügung stehen, um die bei reiner Umrechnung entstehenden gebrochenen Euro-Nennbeträge zu glätten. Diese Aufgabe kann insbesondere eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfüllen, die allerdings wegen des Ziels der Nennbetragsanpassung einige ergänzende Regelungen erfordert.

Entsprechende Regelungen werden im Bundesministerium der Justiz geprüft und vorbereitet.

## 18. Buchführung und Bilanzrecht

§ 244 HGB bestimmt in der derzeitigen Fassung, daß der Jahresabschluß, d. h. die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und bei Kapitalgesellschaften auch der Anhang, in DM zu erstellen ist. Eine **Änderung des § 244 HGB**, derzufolge es den Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1998 und vor dem 1.1.2002 enden, gestattet ist, den Jahresabschluß wahlweise in Euro oder in DM aufzustellen, wird vom Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit den Ressorts geprüft.

Bei einer solchen Änderung des § 244 HGB sind die Auswirkungen auf die Steuerverwaltung zu berücksichtigen. Zwar bleibt es vorbehaltlich neuer Erkenntnisse bei der **steuerrechtlichen** Verpflichtung, den Jahresabschluß der öffentlichen Verwaltung in DM vorzulegen (§ 140 AO und § 60 EStDV); doch werden Erleichterungen geprüft. Denn aus den bestehenden Vorschriften ergibt sich nicht zwangsläufig, daß die Unternehmen auch das den Bilanzen **zugrunde liegende Buchwerk** in DM führen müssen. Schon nach HGB ist die Buchführung generell in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel zulässig. Damit dies auch nach § 146 Abs. 3 AO steuerlich für die Buchführung in Euro zugelassen werden kann, muß das Einvernehmen der obersten Finanzbehörden der Länder eingeholt werden. Dadurch würden Hindernisse für die Unternehmen, die eine frühe Umstellung des Rechnungswesens auf Euro und die Erstellung einer Handelsbilanz in Euro planen, weitgehend beseitigt.

Ferner sind Einzelfragen der Bilanzierung im Zusammenhang mit der Euro-Einführung zu prüfen. Dies gilt z.B. für die **Bewertung von Fremdwährungsforderungen** oder -verbindlichkeiten, wenn diese früheren „Fremdwährungen“ zum 1.1.1999 Währungseinheiten des Euro werden. Diese Fragen werden ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft.

## 19. Steuerrecht

Aus der Umstellung des öffentlichen Sektors zum 1.1.2002 ergeben sich vorbehaltlich neuer Erkenntnisse folgende Konsequenzen im Hinblick auf **Steuererklärungen**:

- Steuererklärungen für **Besteuerungszeiträume bis zum 31.12.2001** sind in DM zu erstellen, auch wenn sie erst nach dem Stichtag eingereicht werden.
- Die Besteuerungsgrundlagen werden in Steuerbescheiden für Besteuerungszeiträume bis zum 31.12.2001 in DM dargestellt, da die nationalen Steuergesetze bis dahin auf die nationale Währung abstellen. Bescheide, die nach dem Umstellungsstichtag erfolgen, erhalten eine zusätzliche Darstellung der Umrechnung der fällig werdenden Beträge (Nachzahlungen/Erstattungen) auf Euro. Dementsprechend erfolgt die Erhebung und Erfüllung.
- Steuererklärungen für **Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2002** sind in Euro zu erstellen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen in den Steuerbescheiden. Fällig werdende Beträge (Nachzahlungen/Erstattungen) sind in Euro darzustellen, zu erheben und zu erfüllen.

- Die genannten Verfahrensabläufe gelten sowohl für erstmalige Festsetzungen als auch für Berichtigungsveranlagungen.
- Steuervorauszahlungen werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 in Euro festgesetzt.

Die daraus resultierenden Belastungen für Euro-verwendende Unternehmen dürften zumutbar sein, sofern das Buchwerk selbst auch in Euro geführt werden kann (Ziffer 18); Zahlungen können ohnehin in Euro geleistet werden (Ziffer 9). Für die Steuerverwaltung hingegen ist die dargestellte Vorgehensweise (einheitlicher Umstellungstermin für alle Steuerarten ausschließlich zum 31.12. eines Jahres) unbedingte Voraussetzung für die technische Umsetzung der Einführung des Euro in den Festsetzungsprogrammen.

## 20. Recht der Sozialversicherung

Für die Sozialversicherungsträger ist – wegen erheblicher Umstellungsprobleme – eine **Stichtagsregelung** zum 1.1.2002 vorgesehen, d.h. Erklärungen, Meldungen, Bescheide und Nachweise werden vorbehaltlich neuer Erkenntnisse bis zu diesem Datum in DM, danach in Euro abgefaßt; das gleiche gilt für Zahlungsvorgänge und Rechnungslegung der Sozialversicherungsträger.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen von den Unternehmen in der Übergangszeit weiterhin in DM gezahlt werden. Dies ist angesichts der Transformationsfunktion der Banken (Ziffer 9) sichergestellt, auch wenn Überweisungsaufträge in Euro erfolgen.

Die aus der Umstellung resultierenden Belastungen für die Sozialversicherungsträger sind im Leistungsbereich, insbesondere bei den Rentenversicherungsträgern erheblich,

da diese z.B. in Leistungsbescheiden das ganze kommende Jahrhundert noch mit DM-Daten umgehen müssen. Die Umstellung ist von den Sozialversicherungsträgern neben der fortlaufenden Anpassung an ständige Änderungen vor allem im Leistungsrecht zu erbringen.

## 21. Sonstiges Verwaltungsrecht, Prozeßrecht

Hier dürfte sich grundsätzlich eine Stichtagsregelung empfehlen. Ab dem 1.1.2002 sind Erklärungen, Bescheide und Urteile in Euro abzufassen. Die Umstellung vorher festgesetzter DM-Beträge in Euro-Beträge erfolgt zum 1.1.2002 ohne weiteres kraft EG-Recht. Bis zu diesem Datum wären Erklärungen, Bescheide und Urteile in DM abzufassen, soweit keine besondere anderweitige Regelung erfolgt.

Für das zivilprozessuale **Mahnverfahren** wird im Bundesministerium der Justiz eine Regelung geprüft und vorbereitet, die dieses Verfahren schon während der Übergangszeit ab 1.1.1999 für die Geltendmachung von in Euro begründeten Forderungen öffnet. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß im Hinblick auf die vorgeschriebene Benutzung von Vordrucken für DM-Forderungen Umstellungsschwierigkeiten am Ende der Übergangszeit vermieden werden.

## 22. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände

Die Umstellung des öffentlichen Sektors zum 1.1.2002 bedeutet, daß die Haushalte der öffentlichen Hände **für die Jahre 1999, 2000 und 2001 weiterhin in DM** aufgestellt und ausgeführt werden. Die Haushalte der Jahre ab 2002 werden in Euro aufgestellt und ausgeführt. Die Rechnungslegung für in DM

aufgestellte Haushalte erfolgt in DM, die Rechnungslegung für in Euro aufgestellte Haushalte in Euro.

Rechtlich könnten auch die Haushalte für das Jahr 2002 noch in DM erstellt und beschlossen werden. Nach der beabsichtigten EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV würden dann ab 1.1.2002 statt der jeweiligen DM-Beträge die entsprechenden Euro-Beträge gelten. Aus praktischen Gründen (z. B. um bei der Haushaltsausführung die Zeit einer doppelten Verwendung von DM und Euro mit dem entsprechenden Umrechnungsaufwand so kurz wie möglich zu halten) werden die **Haushalte für das Jahr 2002 jedoch in Euro** aufgestellt werden.

Die **Haushaltsausführung** sollte in der Übergangszeit ebenfalls in DM erfolgen. Aufgrund der Vereinbarung der Kreditinstitute über den Inlandszahlungsverkehr kann jedoch bei Zahlungsvorgängen mit der öffentlichen Hand alternativ DM oder Euro verwendet werden (Ziffer 9). Die **Buchführung der öffentlichen Kassen** würde zum 1.1.2002 vollständig auf Euro umgestellt.

## 23. Völkerrechtliche und internationale Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge der Bundesregierung die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der **Vertragskontinuität**, der durch die schon in Kürze zu verabschiedende EG-Ratsverordnung nach Art. 235 EGV bekräftigt wird. Völkerrechtliche Abkommen

und internationale Privatrechtsverträge bleiben also grundsätzlich gültig. Im übrigen ist davon auszugehen, daß der Grundsatz der Vertragskontinuität auch in den anderen Rechtsordnungen respektiert wird. Die Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV und – in Fällen mit Drittlandsbezug – aus dem Grundsatz der „**lex monetae**“, d.h. der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird.

**Entbehrlich** erscheinen deshalb besondere **Vertragsklauseln** über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von früheren Verträgen in Zweifel ziehen, die derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob nach Eintritt in die WWU den Vertragspartnern die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung **notifiziert** werden sollte. Ein gemeinsames Vorgehen der WWU-Teilnehmer sollte auf EG-Ebene abgestimmt werden.

Offen ist auch noch, ob in internationalen Verträgen die Umstellung auf Euro zum **1.1.1999 oder erst zum 1.1.2002** erfolgt. Für die erste Alternative spricht, daß der Devisenhandel ab 1.1.1999 nur noch in Euro geführt wird. Auch in diesem Punkt müßte das Vorgehen auf EG-Ebene abgestimmt werden.

#### **24. Neufestsetzung von „Signalbeträgen“ („Glättung“)**

Vielfach ist in der Öffentlichkeit die Erwartung geäußert worden, daß „krumme“ Signalbeträge in Euro vermieden werden müssen; es sind deshalb neue „runde“ Euro-Beträge gefordert worden. Dies betrifft eine sehr große Zahl von Rechtsvorschriften, z.B.

Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen, Zugangsgrenzen zu den Gerichten, Bagatellbeträge, Mindestbeträge im Aktien- und sonstigen Gesellschaftsrecht usw. Insbesondere davon betroffen sind die vielfältigen Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z.B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe).

Neue „runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch **Neufestsetzung** erreichbar. Die Neufestsetzung von Signalbeträgen („Glättung“, nicht zu verwechseln mit der technischen „Rundung“) dient der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr. Doch ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Neufestsetzung ist **keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung**. Denn an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrages tritt kraft EG-Recht ein klar definierter Euro-Betrag. Ein praktisches Problem bilden diejenigen Beträge, die durch Automaten (z.B. Parkuhren) erhoben werden. Das Problem kann mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) abnehmen.
- Die Neufestsetzung könnte – auch aus Gründen der Anpassung an eventuell gestiegene Kosten – zu **höheren Beträgen** führen, als sie sich aus der technischen Umrechnung ergäben. Wenn die Neufestsetzungen zum 1.1.2002 wirksam würden, d.h. in dem Zeitraum, in dem die Euro-Banknoten und -Münzen in Verkehr kommen, entstünde der falsche Eindruck, daß „mit dem Euro alles teurer“ wird.
- Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen bringt erheblichen politischen

Abstimmungsbedarf mit sich, so daß schon aus diesem Grunde eine synchrone Neufestsetzung **zu einem einheitlichen Stichtag technisch kaum zu bewältigen** sein dürfte. Schwierige Entscheidungsprozesse sind insbesondere zu erwarten, wenn der Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstehen wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z. B. bei Gebührenordnungen).

Aus diesen Gründen strebt die Bundesregierung **keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge** an. Das zeitliche Vorgehen bei der Neufestsetzung bleibt vielmehr den jeweils zuständigen Stellen überlassen, wobei jedoch eine Abstimmung im AS WWU herbeigeführt werden sollte.

Dabei sollte die Neufestsetzung **vor oder zum 1.1.2002** auf Bereiche beschränkt werden, wo sie nötig ist, um einen geordneten und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verständlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. Technisch ist dabei zu berücksichtigen:

- Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, könnte eine **Senkung des Wertes** von Signalbeträgen angestrebt werden. Dazu böte sich vor dem Hintergrund des jetzigen ECU-Kurses (1,95879 DM per 8.4.1997) eine Neufestsetzung im Verhältnis 1 Euro = 2 DM an (Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM: 5 statt 5,11 Euro).
- Bei Neufestsetzungen in der Übergangszeit, kommt auch die Festsetzung von **„krummen“ DM-Beträgen**, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, in Frage.

## 25. Amtliche Statistiken

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere die Klärung folgender Themen:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere
- Anpassung der DV-Programme (z. B. Plausibilitätskontrollen)
- Umstellung / Neukonzeption der Veröffentlichungen
- Rückrechnung langer Reihen
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- bzw. Meldepflichten begründen (vgl. Ziffer 24)

Im Bereich der Bundesstatistik soll den Auskunftgebenden (Personen, Betriebe, Unternehmen, etc.) **schon zum 1.1.1999 Gelegenheit** gegeben werden, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben **DM oder Euro** zu verwenden.

Zum Ende der Übergangszeit muß die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den Statistischen Ämtern teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen erheblichen Personal- und Sachaufwand erfordern. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erarbeiten dazu ein Konzept mit organisatorischen Regelungen zur Umsetzung für den Bereich der Bundesstatistik, die noch weiterer Abstim-

mung mit den Auftraggebern und wichtigsten Nutzern bedürfen.

Das Bundesministerium des Innern prüft die o. g. Themenkomplexe mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Sollten aus dieser Prüfung Erfordernisse zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften erwachsen, werden diese vom Bundesministerium des Innern koordiniert.

## 26. Doppelte Preisauszeichnung

Die EG-Kommission und öffentliche Stimmen in Deutschland haben im Zusammenhang mit der Euro-Einführung die Auszeichnung aller Preise sowohl in DM als auch in Euro gefordert. Ziel ist eine bessere Orientierung der Öffentlichkeit, insbesondere der Schutz der Verbraucher vor „verdeckten“ Preiserhöhungen und damit verbundenem Preisauftrieb.

Der zuständige BMWi hat hierzu im August 1996 eine Anhörung der Verbände durchgeführt. Dabei haben die Vertreter des Handels auf die **erheblichen Investitions- und Betriebskosten** einer flächendeckenden doppelten Preisauszeichnung hingewiesen. Die Vertreter der Verbraucherverbände zeigten sich von diesen Argumenten nicht unbeeindruckt.

Die Bundesregierung strebt zur Preisauszeichnung nicht eine perfektionistische Regelung an, sondern will ein praktikables und kostengünstiges Verfahren entwickeln. Doppelte Preisauszeichnung sollte dort vermieden werden, wo sie zu überhöhten Kosten führt. Andererseits strebt die Bundesregierung – gemeinsam mit der Wirtschaft – an, die Preistransparenz auch im Zuge der Umstellung auf den Euro zu gewährleisten.

Vor einer Änderung der Preisangabenverordnung, die die Ausweisung der Preise in dem gültigen gesetzlichen Zahlungsmittel verlangt, wird zu prüfen sein, ob die Interessen der Verbraucher nicht bereits durch den – im Einzelhandel besonders harten – **Wettbewerb** ausreichend geschützt sind. Um verdeckte Preisanhebungen zu vermeiden, sollte während der Übergangsphase **größtmögliche Preistransparenz und korrekte Umrechnung** gewährleistet sein. Über konkrete Maßnahmen kann jetzt noch nicht entschieden werden, da diese Frage im engen Zusammenhang mit der Dauer des doppelten Bargeldumlaufs steht. Sobald diese Frage geklärt ist, müssen gemeinsam mit dem Handel Lösungen angestrebt werden, die sowohl kostengünstig sind als auch die Transparenz stärken. Im übrigen ist der Handel aufgefordert, sich zu verpflichten, den Verbraucher nachhaltig zu informieren, um das Vertrauen in die Euro-Preise und deren Verhältnis zu den nationalen Preisen zu stärken.

## 27. Doppelter Bargeldumlauf

Die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EG-Vertrag bestimmt in Art. 15, daß die nationalen Banknoten und Münzen spätestens 6 Monate nach dem Ende der „Übergangszeit“ ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. Dieser Zeitraum kann durch nationale Gesetzgebung abgekürzt werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die nationalen Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Gegenstand der nationalen Prüfung wird **auch eine Verkürzung dieses Zeitraums auf Null** sein: DM-Noten und Münzen könnten zum Stichtag die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren („juristischer

**Big Bang**“); zugleich würde jedoch eine Nachfrist bestimmt, in der DM-Noten und -Münzen von den Kreditinstituten noch zurückgenommen werden und im übrigen nach Parteivereinbarung weiter verwendbar bleiben. Darüber hinaus gewährleisten die Deutsche Bundesbank und die Bundesregierung unbegrenzte Rücknahme der von ihnen ausgegebenen Banknoten und Münzen.

Die Frage der Abkürzung des Zeitraums für den doppelten Bargeldumlauf wird vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft. Eine erste Anhörung der beteiligten Verbände hat am 14. März 1997 stattgefunden:

- Der Handel und die Kreditinstitute halten die parallele Handhabung zweier gesetzlicher Zahlungsmittel für ausgeschlossen

und haben sich für eine Stichtagsregelung („Big Bang“) ausgesprochen.

- Die Automatenwirtschaft (Automatenaufsteller) verlangt für die Umstellung der ca. 1,7 Mio Waren- und Dienstleistungsautomaten in Deutschland eine Parallelphase von sechs Monaten.
- Bei den Kreditinstituten hat die Umstellung der Geldausgabeautomaten und automatischen Kassentresore Einfluß, die nur eine Währung handhaben können, auf die rechtzeitige Verteilung des Euro-Bargeldes und die gleichzeitige Einziehung der nationalen Banknoten und Münzen.

Diese Fragen werden in Kontakt mit den Verbänden weiter geprüft. Ziel ist eine Klärung im Frühjahr 1998.



---

Der Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erscheint im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main und wird an Interessenten kostenlos abgegeben, an Kreditinstitute über die zuständige Landeszentralbank.

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main  
Fernruf (0 69) 95 66-1, Durchwahlnummer (0 69) 95 66 . . . und anschließend die gewünschte Hausrufnummer wählen.

Telex Inland 4 1 277, Ausland 4 14 431, Telefax (0 69) 5 60 10 71, Internet <http://www.bundesbank.de>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1431-9861

Abgeschlossen am 18. Juni 1997